

MOTION

Urheber Muriel Favre-Torelloz, PDCB, Marcel Bayard, PDCC, Stéphane Ganzer, PLR, und Yvan Rion, UDC
Gegenstand Gleichbehandlung der Schuldirektionen im Rahmen der PKWAL-Reform
Datum 15.11.2019
Nummer 3.0502

Die Strukturreform der PKWAL tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Zur Verbesserung der künftigen Altersleistungen für die Versicherten werden mehrere Mechanismen eingeführt:

- Anwendung des Grundsatzes der garantierten Rente für Personen, die bereits vor 2012 versichert waren, um die Rentenkürzung infolge der Anpassung der Umwandlungssätze zu begrenzen (geschlossene Kasse)
- teilweise Kompensierung der Änderung der Skala der Altersgutschriften (offene Kasse)

Im Rahmen dieser Reform kommt es zu einer Ungleichbehandlung der Schuldirektionen.

Rund 30 % der PKWAL-Versicherten sind denn auch nicht beim Staat Wallis angestellt. Auf Gemeindeebene betrifft dies die Schuldirektorinnen und -direktoren, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Sekretärinnen und Sekretäre, die Fachberaterinnen und Fachberater, die Koordinatorinnen und Koordinatoren, die Informatikverantwortlichen usw.

Hier gilt anzumerken, dass ein Teil der Mitglieder der Schuldirektionen nicht bei der PKWAL, sondern bei einer anderen Pensionskasse versichert sind.

Auf Ebene der Schuldirektionen ist die berufliche Vorsorge also sehr unterschiedlich geregelt, was auch für das Statut und den Lohn gilt, die trotz harmonisierter Subventionierung grosse Unterschiede aufweisen.

Heute stellt sich also die Frage der Übernahme der Ausgleichsbeträge der PKWAL-Reform im Zusammenhang mit den Angestellten (Direktion), der Arbeitgeberin (Gemeinde) und der von der Arbeitgeberin gewählten Vorsorgeeinrichtung (PKWAL).

Bei der Erarbeitung der PKWAL-Reform hat der Staat diese Frage nicht vorweggenommen und die Gemeinden oder den Gemeindeverband nicht in die Überlegungen einbezogen. Heute sind die Gemeinden allerdings aufgerufen, sich an den Ausgleichsbeträgen zu beteiligen.

Eine Nichtbeteiligung hätte für die betroffenen Arbeitnehmenden empfindliche Einbussen auf Ebene der BVG-Leistungen zur Folge. Das könnte wiederum dazu führen, dass diese Personen ihr Interesse an der Mitgliedschaft in Schuldirektion oder einer anderen Funktion verlieren oder ihre Tätigkeit auf Gemeindeebene ganz an den Nagel hängen und dies lediglich aus vorsorgetechnischen Gründen.

Dies wäre umso bedauerlicher, als dass sie ihre Funktion zur vollsten Zufriedenheit ausüben und ein wichtiges Glied innerhalb unseres Schulsystems sind.

Schlussfolgerung

Wir fordern das für die Berufsbildung zuständige Departement auf, dem Parlament eine Änderung der Gesetzesgrundlagen zu unterbreiten, um die Situation der Mitglieder der Schuldirektionen im Bereich der beruflichen Vorsorge zu harmonisieren.